

Informationsbogen für den Einleger

(Stand: 01/2019)

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Sberbank Europe AG Zweigniederlassung Deutschland (Sberbank Direct) sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH. ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000,- EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,- EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,- EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	15 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Anschrift: Wipplingerstraße 34/4/DG4, A-1010 Wien Telefon: + 43 (1) 533 98 03 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	Website: www.einlagensicherung.at
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Die Bestätigung erfolgt auf elektronischem Wege.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis zu 100.000,- EUR werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen bis zu 100.000,- EUR werden nicht ausbezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Die Erstattung von Einlagen der Sberbank Europe AG Zweigniederlassung Deutschland erfolgt entsprechend den Anweisungen und im Namen der Einlagensicherung der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH durch ein Einlagensicherungssystem in Deutschland, sofern dieses die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens von der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH erhalten hat. Als Einleger der Sberbank Europe AG Zweigniederlassung Deutschland müssen Sie sich daher nicht selbst an die Sicherungseinrichtung in Österreich wenden, sondern können das Entschädigungsverfahren in Deutschland abwickeln.

¹ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000,- EUR oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.

² Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,- EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,- EUR auf einem Sparkonto und 20.000,- EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,- EUR erstattet.

³ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,- EUR für jeden Einleger.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG4, A-1010 Wien, E-Mail: office@einlagensicherung.at, Website: www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,- EUR oder Gegenwert in fremder Währung) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von zehn Arbeitstagen und ab dem 1. Januar 2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet. Bis 31. Dezember 2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.